

Deutscher Bundestag	A-Drs. 16(9)1443 □
16. Wahlperiode	03.03.2009 □
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie	

verbraucherzentrale

Bundesverband



Datum 25. Februar 2009

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (Telemediengesetzänderungsgesetz - TMGÄndG)

Bundestagsdrucksache 16/11173 vom 02.12.2008

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Fachbereich Wirtschaft
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
wirtschaft@vzbv.de
www.vzbv.de

1. Zusammenfassung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert:

1. **Eine Verpflichtung zur Information über die Erreichbarkeit des/ der Datenschutzbeauftragten** (vgl. hierzu Ergänzungsvorschlag der FDP-Fraktion zu § 5 Absatz 1)
2. **Eine durchgehende Verankerung des „opt-in“ Prinzips im Gesetz.**
3. **Eine Ausweitung des Fernmeldegeheimnisses auf das Internet.**
4. **Ein Verbot zur Bildung personenbezogener Nutzerprofile.**
5. **Ein Verbot der Kopplung der Dienstenutzung an die Zustimmung zur weitreichenden Verwendung der personenbezogenen Daten zu Werbe- und Marketingzwecken.**
6. **Das Sicherstellen einer weitgehenden Anonymität bei der Bewegung im Netz, sofern vom Nutzer gewünscht.**
7. **Eine explizite Einordnung von IP-Adressen in die entsprechenden Datenschutzvorschriften des TMG.**
8. **Ein klares Eingrenzen und eine eindeutige Definition der Rolle, Funktion und Pflichten der Diensteanbieter beziehungsweise der Accessprovider mit Blick auf rechtswidriges Handeln einzelner Nutzer** (vgl. hierzu Ergänzungsvorschlag der FDP-Fraktion zu § 7).
9. **Die Verbesserung der Kenntnisse des Nutzers über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten** (vgl. hierzu Ergänzungsvorschlag der FDP-Fraktion zu § 13).

2. Einleitung

Die Initiative der Abgeordneten Hans-Joachim Otto, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter sowie der Fraktion der FDP zur Weiterentwicklung des Telemediengesetzes in der Fassung vom Februar 2007 wird von uns grundsätzlich begrüßt. Überdies greift der Gesetzentwurf einige Forderungen auf, die wir schon zu dem im Jahr 2007 neu geschaffenen Gesetz vorgetragen hatten. Unter anderen hatten wir Vorschläge zur Informationsverpflichtung die Erreichbarkeit der Datenschutzbeauftragten betreffend gemacht und eine eindeutige Regelung der Bedingungen zum Entfernen oder Sperren von Informationen durch die Diensteanbieter im Fall rechtswidriger Handlungen der Nutzer vorgeschlagen.

Andererseits sind damals im Gesetz wesentliche Verbesserungsvorschläge des Verbraucherzentrale Bundesverbandes nicht aufgegriffen worden. Diese betreffen zum Beispiel die Ausweitung des Fernmeldegeheimnisses auf das Internet, die enge Einschränkung der Datenweitergabe an Dritte, das Verbot zur Bildung personenbezogener Nutzerprofile oder das von uns seit Jahren eingeforderte Verbot der Kopplung der Dienstenutzung an die Zustimmung zur weitreichenden Verwendung der personenbezogenen Daten zu Werbe- und Marketingzwecken. Diese Koppelung ist nach unserer Beobachtung nach wie vor ein Problem im Markt und sollte daher im Rahmen einer Revision des Telemediengesetzes gelöst werden.

Gleiches gilt für eine aus unserer Sicht notwendige durchgehende Verankerung des „opt-in“ Prinzips in Analogie zur BDSG-Änderung auch im TMG.

Ziel des Gesetzes muss es sein, der Durchsetzung von weitgehender Datensparsamkeit und Datentransparenz eine breitere gesetzliche Basis zu geben und eine weitgehende Anonymität bei der Bewegung im Netz, soweit gewünscht, sicherzustellen.

Schließlich hatten wir bereits im Jahr 2006 vorgeschlagen, durch eine Regelung im Gesetz selbst, alternativ durch eine ergänzende Klarstellung in der zugehörigen Gesetzesbegründung, IP-Adressen explizit in die entsprechenden Datenschutzvorschriften des Telemediengesetzes einzuordnen. Nicht zuletzt würde damit eine bis heute anhaltende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einstufung von IP-Adressen beseitigt werden können. Konkret hatten wir seinerzeit eine entsprechende Ergänzung § 15 (Nutzungsdaten) Abs. 1 des Gesetzes vorschlagen.

Insofern besteht jetzt die Möglichkeit, im Rahmen einer Revision des Gesetzes auch und gerade den Verbraucherschutz entscheidend zu stärken.

3. Zu den Vorschlägen der FDP-Fraktion im Einzelnen

Die jüngere Rechtsprechung legt den Diensteanbietern zum Teil weitreichende Kontroll- und Überwachungspflichten in Bezug auf die Abwehr rechtswidrigen Handels im Internet auf. Diese Auflagen sind unserer Auffassung nach aber ebenso unverhältnismäßig wie einzelne jüngere Vorschläge aus der Wirtschaft zur Internetüberwachung mit einer unter Umständen am Ende stehenden Vollsperrung des Internetzugangs.

Insbesondere die Musikindustrie fordert hier immer wieder Eingriffsmöglichkeiten, die sogar noch über diejenigen der Staatsanwaltschaften hinausgehen.

Nach geltendem Recht darf bei Straftaten bislang nur verdachtsabhängig und auf Grundlage richterlicher Verfügungen überwacht werden. Die Musikindustrie sieht vor allem im Richtervorbehalt aber offenbar eine unnötige Bürokratiehürde, die es aus ihrer Sicht zu überwinden gilt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen öffentlichen Datenschutzdebatte weist der Verbraucherzentrale Bundesverband aber die diesbezüglichen Forderungen, wie sie insbesondere von der Musikindustrie auf nationaler und europäischer Ebene wiederholt vorgetragen wurden, scharf zurück.

Die Forderung nach einer Zugangssperre zum Internet ist sowohl rechtspolitisch, als auch verbraucherpolitisch außerordentlich bedenklich.

Eine derartige Sperre würde in erheblichem Maße in das Grundrecht auf Informationsfreiheit eingreifen. Sie käme daher aus unserer Sicht nur in besonders schwerwiegenden Fällen überhaupt in Frage. **Rechtspolitisch** gesehen führt sie neben bestehenden Freiheits- und Geldstrafen zu einer Art Sonderstrafe.

Aber auch **verbraucherpolitischer Sicht** wäre ein solcher Eingriff problematisch, da ein privater Internetanschluss erfahrungsgemäß häufig von mehreren Personen genutzt wird. Demnach würden alle Nutzer des betroffenen Anschlusses unter einer Totalsperre zu leiden haben. Hinzu kommt, dass ein Internetzugang heute in zunehmenden Maße eine wesentliche Grundvoraussetzung ist zur Teilhabe an der Informationsgesellschaft und – im Sinne der Nutzung günstiger Produkt- und Dienstangebote – am elektronischen Handel. Einzelne Dienste sind inzwischen sogar nur noch online erreichbar beziehungsweise nutzbar.

Dass wir mit dieser Einschätzung nicht alleine dastehen, zeigt unter anderem die jüngste Stellungnahme des europäischen Datenschutzbeauftragten zur anstehenden Novellierung des EU-Telekom-Pakets. Auch er spricht sich entschieden gegen eine Bestimmung zum Kappen von Internetverbindungen nach wiederholten Urheberrechtsverletzungen und gegen eine systematische Überwachung der Nutzung mittels spezieller Kontrollverfahren. Seine Stellungnahme deckt sich daher vollständig mit der Position der im Europäischen Verbraucherverband BEUC zusammengeschlossenen Verbraucherorganisationen.

Insoweit begrüßen wir den Vorschlag der FDP-Fraktion ausdrücklich, sozusagen in Form einer Gegenposition zu den betreffenden Branchenforderungen die Rolle, Funktion und Pflichten der Diensteanbieter beziehungsweise Accessprovider mit Blick auf ein etwaiges rechtswidriges Handeln einzelner Nutzer klar einzugrenzen und eindeutig zu definieren. Daher unterstützen wir die im Gesetzentwurf vorgetragenen Formulierungsvorschläge zu **§ 7** Telemediengesetz und die noch darüber hinaus gehenden Ergänzungsvorschläge des Experten Breyer.

Auch der Ergänzungsvorschlag zu **§ 13** (Pflichten des Diensteanbieters) **Absatz 1** des vorliegenden Gesetzentwurfs findet unsere Zustimmung. Dieser Ergänzungsvorschlag wird dazu beitragen können, die Kenntnisse des Nutzers über die Erhebung,

Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten entscheidend zu verbessern.

Soweit die Möglichkeit der Speicherung von Daten in Endgeräten der Nutzer und der Zugriff auf solche Daten angesprochen wird (vgl. Vorschlag zum Einfügen eines neuen **Absatzes 8 in § 13**), sind wir im Gegensatz zur FDP-Fraktion der Auffassung, dass ein solcher Zugriff nur erfolgen darf, wenn der Nutzer nach einer vorangegangenen entsprechenden Unterrichtung der Speicherung oder dem Zugriff ausdrücklich zugestimmt hat („**opt-in**“ **Prinzip**). Diese Forderung gilt jedoch nicht für den Fall – und hier sind wir wieder konform mit dem Vorschlag der FDP-Fraktion – wenn *„der alleinige Zweck der Speicherung oder des Zugriffs die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über ein Telekommunikationsnetz ist, oder soweit dies zwingend erforderlich ist, um einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst zur Verfügung zu stellen“* (Zitat aus dem Gesetzesvorschlag).

Soweit die ergänzenden Anmerkungen des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zum vorliegenden Gesetzesentwurf.